

Kooperationsvertrag

zwischen der

Hansestadt Breckerfeld, vertreten durch den Bürgermeister, nachfolgend ‚Stadt‘ genannt

und dem

StadtsportVerband Breckerfeld e.V., vertreten durch den Vorstand, nachfolgend ‚SSV‘ genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Vertragszweck

Zweck dieses Kooperationsvertrages ist eine effektive Aufgabenverteilung zwischen den Vertragspartnern.

§ 2

Kooperation

(1) Folgende Aufgaben werden dem SSV übertragen:

- Koordination/Vernetzung des Sports und der Sportvereine in der Hansestadt Breckerfeld
- Sportlerehrung
- Öffentlichkeitsarbeit

- (2) Zur Erfüllung der in Absatz 1 aufgeführten Aufgaben werden im Haushaltsplan der Stadt Mittel bereitgestellt. Über die Höhe der Haushaltsmittel für das jeweils kommende Jahr entscheidet der Rat der Stadt im Rahmen der Haushaltsberatungen.
- (3) Die Stadt unterstützt den SSV im Rahmen ihrer personellen und sachlichen Möglichkeiten bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen, die dem Vereinszweck entsprechen, insbesondere auch bei der Abwicklung bedeutsamer Sportveranstaltungen. Der Stadt obliegt auch weiterhin die Zuständigkeit für

- Haushaltsplanung
- Mittelfristige Investitionsplanung
- Sportbauvorhaben und Zuschüsse
- Sportstättenunterhaltung, Sportstättenrenovierung (insbesondere die technische Gebäudeinstandhaltung)
- Versicherungs- und Gebäudeschutz
- Schulsportangelegenheiten
- Personal- und Verwaltungsangelegenheiten (z. B. Hausmeister usw.)
- Verwaltung der kommunalen Sportanlagen inkl. der Vergabe der Hallenzeiten
- Beschaffung von Arbeits- und Sportgeräten

§ 3

Pflichten des SSV

Der SSV ist verpflichtet, für die Wahrnehmung der in § 2 Abs. 1 dieses Vertrages genannten Aufgaben ehrenamtliche Kräfte zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Kostenzuschüsse

Alle für die Aufgabenwahrnehmung entstehenden Sachkosten trägt die Stadt.

§ 5

Laufzeit

Der Vertrag endet am 30.06.2017 und verlängert sich stillschweigend um weitere drei Jahre, sofern nicht ein Vertragspartner bis zum 31.12. des letzten Laufzeitjahres schriftlich kündigt.

Stadt und SSV sind berechtigt, die Zusammenarbeit jederzeit fristlos aufzukündigen, wenn die vereinbarten Zuständigkeiten und Aufgaben nicht vertragsgemäß wahrgenommen werden.

§ 6

Änderungs- und Anpassungsklausel

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 7

Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestandteile dieses Vertrages nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung tritt diejenige Regelung, die gesetzlich zulässig ist und der Absicht der Vertragspartner entspricht.

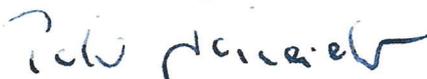
Breckerfeld, 27.07.2016

Für die Hansestadt Breckerfeld



Dahlhaus, Bürgermeister

Für den Stadtsportverband Breckerfeld e. V.



Schneider, Vorsitzender